

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.07.2020

Geschäftszeichen:

I 89-1.14.4-28/18

Zulassungsnummer:

Z-14.4-814

Geltungsdauer

vom: 30. Juli 2020

bis: 30. Juli 2025

Antragsteller:

EJOT Baubefestigungen GmbH

In der Stockwiese 35

57334 Bad Laasphe

Zulassungsgegenstand:

EJOT ORKAN-Kalotten

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind gestanzte Formteile aus Aluminiumblech (Kalotten), die einer Unterlegscheibe ähnlich die vom Kopf eines Befestigungselements (z.B. Schraube) ausgehenden Druckkräfte auf die damit zu befestigenden Trapez- oder Wellprofile verteilen (s. Anlage 1).

Die Kalotten weisen eine den Obergurten der zu befestigenden Trapez- oder Wellprofile entsprechende Passform auf und sind unterseitig an der Kontaktfläche mit den Trapez- oder Wellprofilen mit einem angeklebten Schaumkunststoffbelag versehen. Das Aluminiumblech der Kalotten kann blank, stucco-dessiniert oder mit einer organischen Beschichtung versehen sein.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Kalotten

Die Hauptabmessungen der Kalotten sind den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

Für die Genzabmaße der Nennblechdicken der Kalottenbleche gilt DIN EN 485-4¹.

Für die Herstellung der Kalottenbleche sind die beim DIBt hinterlegten Werkstoffe nach DIN EN 485-2² bzw. DIN EN 1396³ zu verwenden. Die Werkstoffe nach DIN EN 485-2² bzw. DIN EN 1396³ müssen folgende Anforderung erfüllen: $R_{p0,2} \geq 130 \text{ N/mm}^2$, $R_m \geq 170 \text{ N/mm}^2$ und $A_{50} \geq 4 \%$. Die Anforderungen müssen auch vom fertiggestellten Bauteil im endgültigen Verwendungszustand erfüllt werden.

Der angeklebte Schaumkunststoffbelag besteht aus EPDM.

Das Brandverhalten der organisch beschichteten Kalottenbleche muss mindestens der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1⁴ entsprechen.

Weitere Angaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung ist zu beachten, dass die gestanzten Kalottenbleche keine Risse aufweisen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Kalotten sind so zu verpacken, zu transportieren und zu lagern, dass sich daraus keine das Produkt negativ beeinflussende Auswirkung hinsichtlich Ver- und Anwendung ergibt.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Verpackungen oder die Anlagen zum Lieferschein der Kalotten müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

1	DIN EN 485-4:2019-05	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Bänder, Bleche und Platten - Teil 4: Grenzabmaße und Formtoleranzen für kaltgewalzte Erzeugnisse
2	DIN EN 485-2:2018-12	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Bänder, Bleche und Platten - Teil 2: Mechanische Eigenschaften
3	DIN EN 1396:2015-06	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Bandbeschichtete Bleche und Bänder für allgemeine Anwendungen - Spezifikationen
4	DIN EN 13501-1:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

Aus der Kennzeichnung müssen zusätzlich das Herstellwerk, die Bezeichnung des Bauprodukts und der Werkstoff hervorgehen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der im Abschnitt 2.1 genannten Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll für die im Abschnitt 2.1 genannten Bauprodukte mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die im Abschnitt 2.1 geforderten Abmessungen und Toleranzen sind für jedes Fertigungslos zu überprüfen. Der Nachweis der im Abschnitt 2.1 geforderten Werkstoffeigenschaften ist durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204⁵ zu erbringen. Die Übereinstimmung der Angaben in dem Abnahmeprüfzeugnis mit den Angaben in Abschnitt 2.1 ist zu überprüfen.

Die gestanzten Kalottenbleche sind auf Rissbildung hin zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Dr.-Ing. Ronald Schwuchow
Referatsleiter



⁵

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

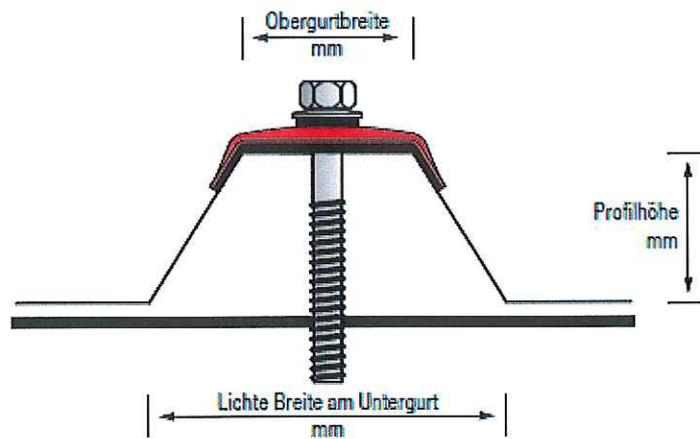
Beispieldarstellung der Kalotten



Kalotte für Trapezprofil

Kalotte für Wellprofil

Beispiel für die Ausführung einer Verbindung mit Kalotte

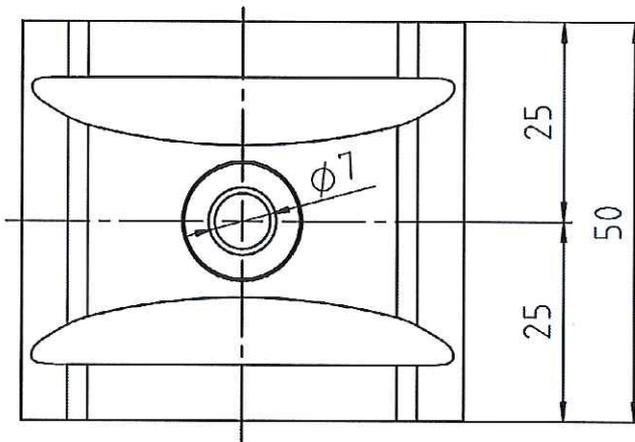
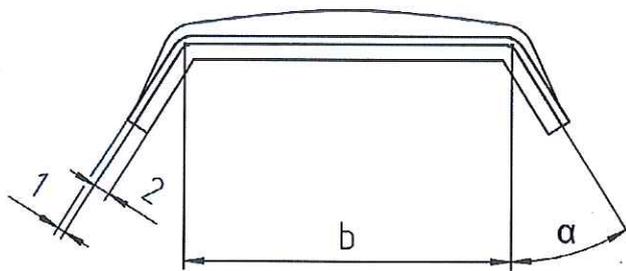


EJOT ORKAN-Kalotten

Beispieldarstellung der Kalotten und Beispiel für die Ausführung einer Verbindung mit Kalotte

Anlage 1

Kalotten für Trapezprofile



Kalotte	Breite b [mm]	Winkel α [°]
20-34	20	34
21-45	21	45
21-16	21	16
21-25	21	25
23-33	23	33
26-15	26	15
26-27	26	27
26-34	26	34
26-38	26	38
26-45	26	45
26-50	26	50
31-37	31	37
31-22	31	22
31-31	31	31
32-25	32	25
34-50	34	50
35-23	35	23
35-47	35	47
36-40	36	40
36-26	36	26
36-32	36	32
41-16	41	16
41-24	41	24
41-32	41	32
41-39	41	39
41-44	41	44
41-50	41	50
55-32	55	32
46-43	46	43
53-18	53	18
53-45	53	45
53-36	53	36

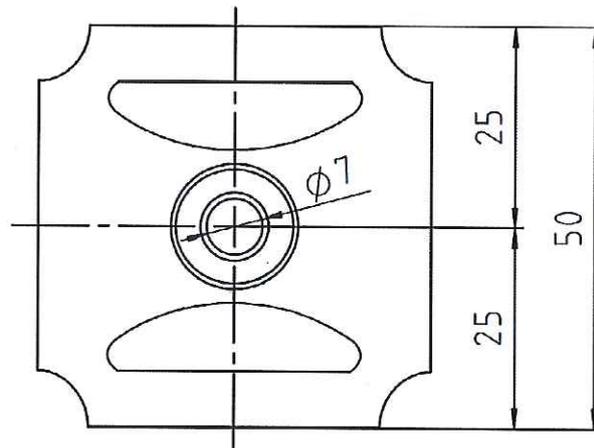
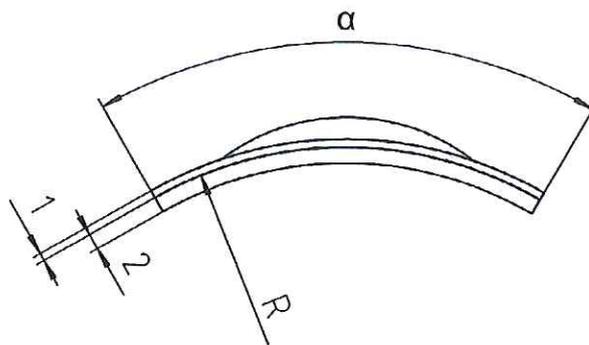
EJOT ORKAN-Kalotten

Kalotten für Trapezprofile

Anlage 2

Kalotten für Wellprofile

Kalotte	Radius R [mm]	Winkel α [°]
W24	24	117
W30	30	94
W48	48	60



EJOT ORKAN-Kalotten

Kalotten für Wellprofile

Anlage 3